



**HSPV**NRW

# Zulassung von Fahrzeugen

**Zulassungsfreie Spezialanhänger zur Beförderung von Tieren zu Sportzwecken**

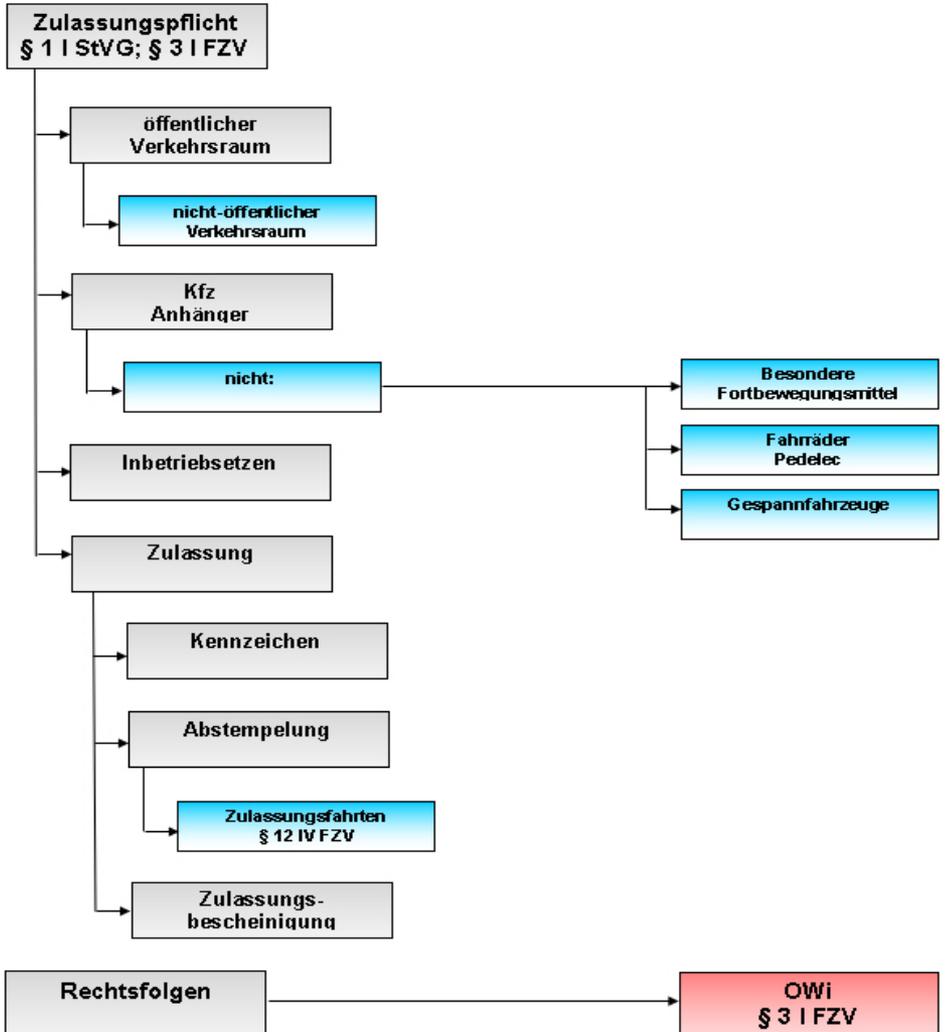
EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 14.09.2023

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Prüfungsabfolge

### Prüfungsabfolge zulassungspflichtige Fahrzeuge

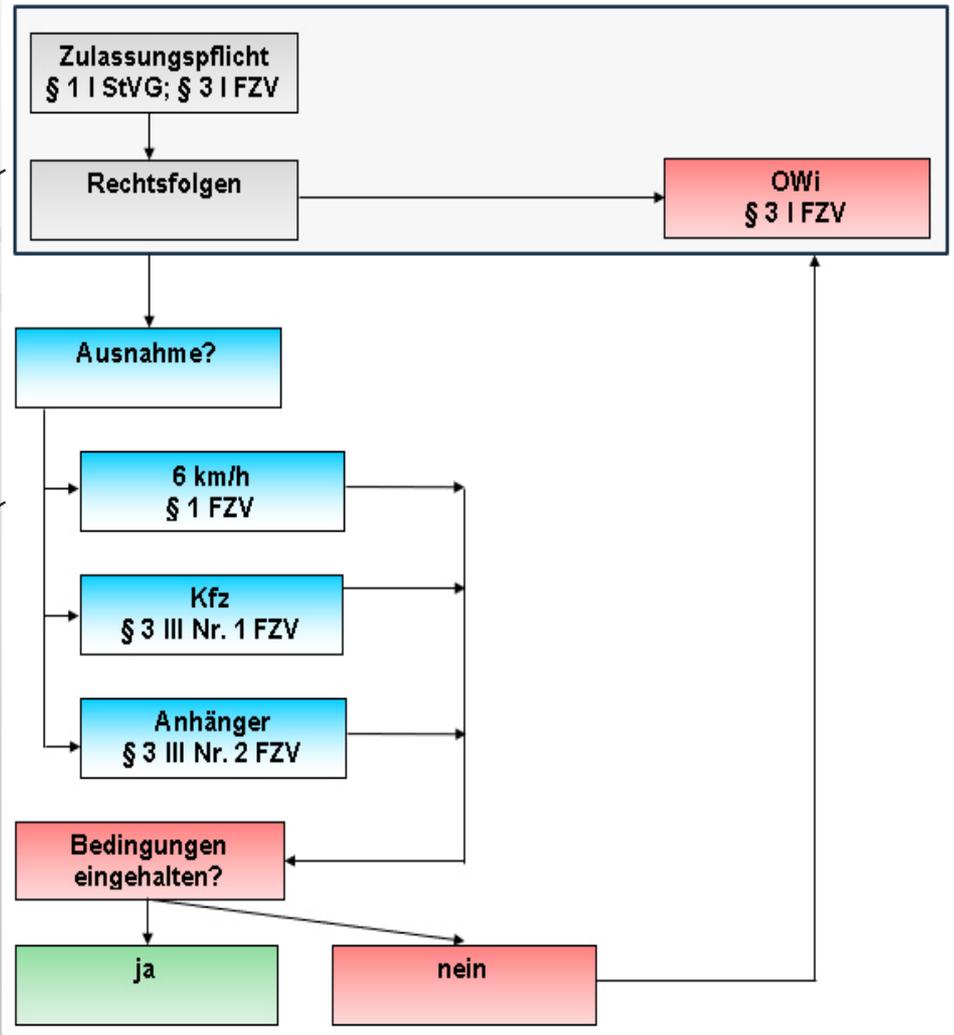


Prüfung Teil 1

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Prüfungsabfolge

### Prüfungsabfolge zulassungsfreie Fahrzeuge



Prüfung Teil 1

Fortsetzung  
aus  
Prüfung Teil 1

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Ausnahmen

### 2. Folgende Anhänger

- a. Lof Anhänger
- b. Wohn- u. Packwagen im Schaustellergewerbe
- c. Fahrbare Baubuden
- d. Arbeitsmaschinen
- e. Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren zu Sportzwecken
- f. einachsige Anhänger hinter Krafträdern ...
- g. Anhänger zu Feuerlöschzwecken
- h. Lof Arbeitsgeräte
- i. Sitzkarren

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Tatbestandsaufbau

- **Spezialanhänger zur Beförderung von**
  - **Sportgeräten,**
  - **Tieren zu Sportzwecken,**
  - **Rettungsbooten des Rettungsdienstes [...],**
    - **[jeweils]:**
      - **wenn die [Spezialanhänger ...] ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.**

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Definition

- **Spezialanhänger zur Beförderung von Tieren zu Sportzwecken sind Anhänger, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, Sportgeräte unterschiedlichster Art und Tiere für Sportzwecke zu transportieren.**
  - **Pferdetransporter**
  - **Hundetransporter**
  - **usw.**

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Definition

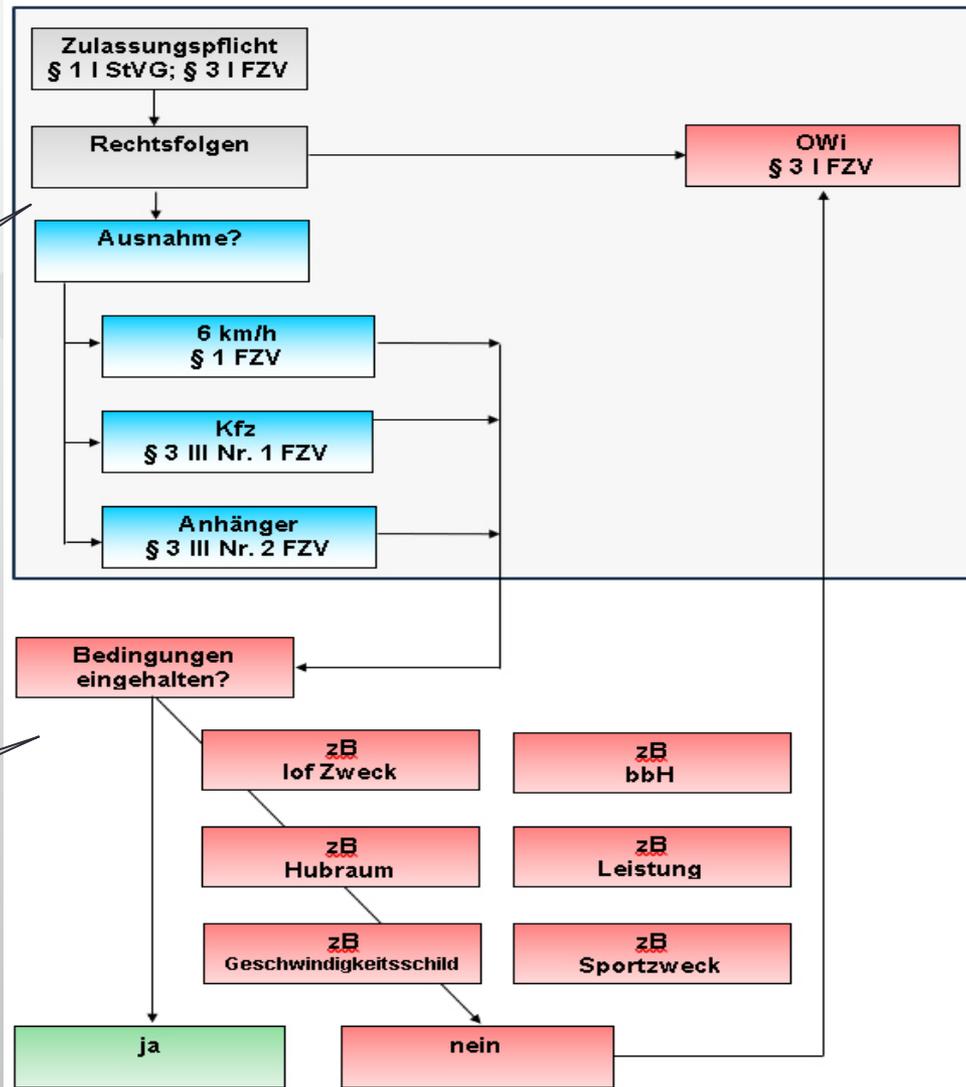
- **Pferdetransporter sind Anhänger für Tiere zu Sportzwecken.**
  - **Starrdeichselanhänger (SDAH)**
  - **zumeist einachsig (Doppelachse)**
  - **zumeist 1-4 Pferde**
  - **zus. Möglichkeit des Kutschentransports**

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Prüfungsabfolge

### Prüfungsabfolge zulassungsfreie Fahrzeuge



# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Anhänger für Tiere zu Sportzwecken

- **Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit**
  - **Der Spezialanhänger zur Beförderung von Tieren zu Sportzwecken wird ausschließlich für solche Beförderungen verwendet.**
    - In dem (z.B. :) Pferdetransporter muss ein Sportpferd transportiert werden.
    - Das Pferd muss auch tatsächlich zu Sportzwecken transportiert werden.

*Dvorak DAR 1983, 12*  
*Daubner, 6. Aufl. 2016, S. 110*  
*Bachmeier et.al., § 3 FZV Rn. 15*  
Umkehrschluss:  
*OLG Stuttgart NZV 1988, 190*

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Rechtsfolgen

- **Wird auch nur eine der in § 3 III Nr. 2 lit. e) FZV aufgeführten Bedingungen**
  - **Bauliche Geeignetheit und Ausrüstung**
  - **Ausschließliche Beförderung von Tieren zu Sportzwecken**

**nicht eingehalten, kann sich der Betroffene nicht mehr auf die Ausnahme und damit nicht mehr auf die Zulassungsfreiheit berufen.**
- **Dann wird der Sportanhänger zulassungspflichtig und es liegt ein Verstoß gegen § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.**

§ 3 I FZV

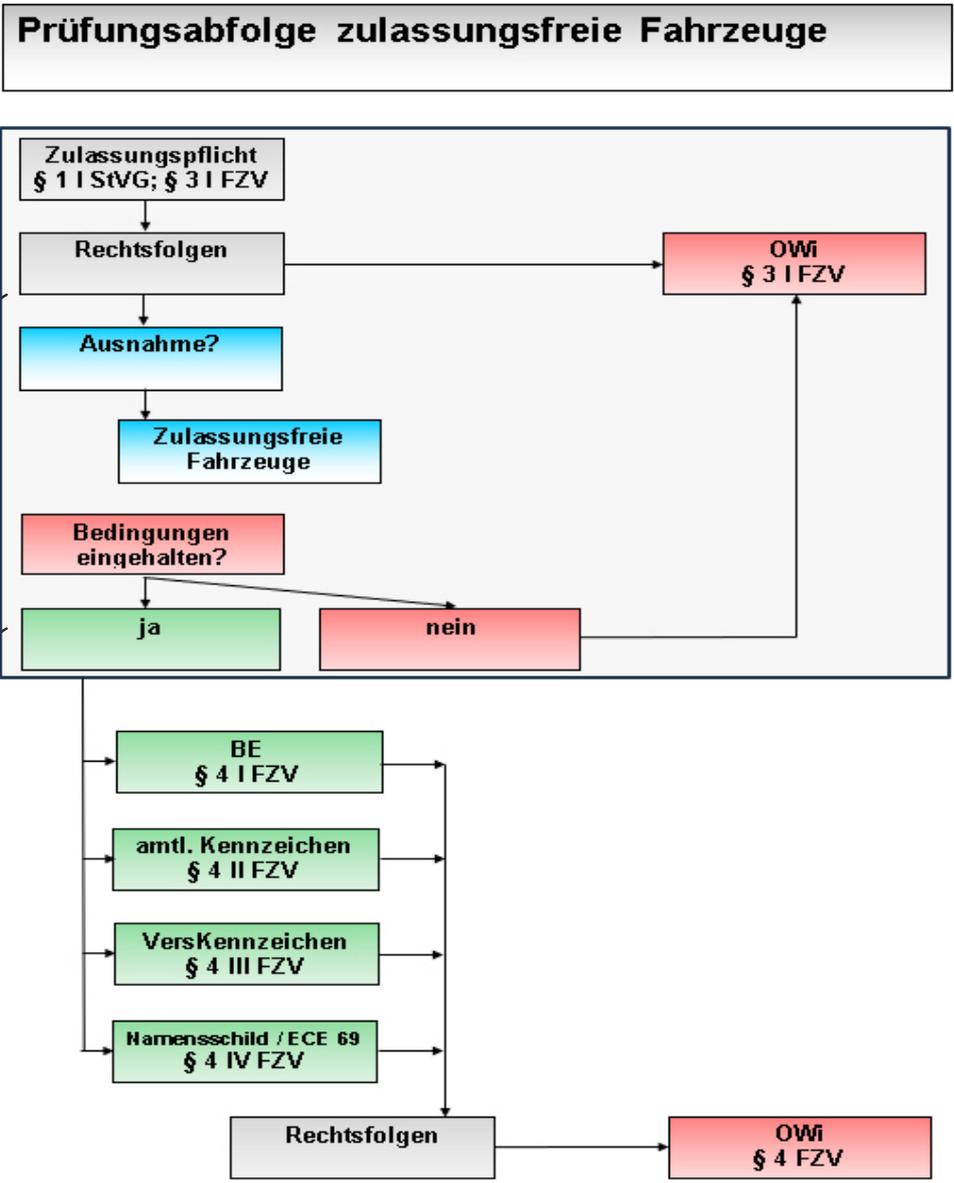
# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Rechtsfolgen

- Werden die in § 3 III Nr. 2 lit. e) FZV aufgeführten Bedingungen eingehalten, ist der Sportanhänger (weiterhin) als zulassungsfreies Fahrzeug anzusehen.
- Im nächsten Schritt sind dann die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien Fahrzeugen nach § 4 FZV zu prüfen.

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Prüfungsabfolge



Prüfung Teil 1, 2 und 3

Fortsetzung  
aus  
Prüfung Teil 1, 2 und 3

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Obersatz

- Der Betroffene könnte eine Ordnungswidrigkeit (OWi) entgegen § 4 FZV begangen haben, indem er im öffentlichen Straßenverkehr<sup>(1)</sup> seinen zulassungsfreien Sportanhänger<sup>(2)</sup> in Betrieb gesetzt<sup>(3)</sup> hat,
  - ohne die erforderliche Genehmigung<sup>(4.1)</sup> oder
  - ohne amtliches (grünes) Kennzeichen<sup>(4.2)</sup>.

§ 1 I S. 1 StVG, § 3 I FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme von zulassungsfreien Spezialanhängern zur Beförderung von Tieren zu Sportzwecken ergeben sich aus
  - Höchstgeschwindigkeit  $\leq 25$  km/h
    - § 4 I FZV
      - Betriebserlaubnispflicht
  - Höchstgeschwindigkeit  $> 25$  km/h
    - § 4 II Nr. 3 FZV
      - Amtliches (grünes) Kennzeichen
    - § 13 FZV
      - Zulassungsbescheinigung

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Rechtsfolgen

- Wird auch nur eine der in § 4 FZV aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten, liegt
  - ... zwar kein Verstoß gegen § 3 I FZV vor. Die Fahrzeuge bleiben weiterhin zulassungsfrei.
  - ... ein Verstoß gegen § 4 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV vor.

§ 4 FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Rechtsfolgen

<u>Sportanhänger</u>						
Voraussetzung für Zulassungsfreiheit	OWi § 3 I	Voraussetzung für Inbetriebsetzung	OWi § 4 I	OWi § 4 II Nr. 3	OWi § 4 III	Verstoß § 12 IX
§ 3 III Nr. 2 lit. e)	§ 77 Nr. 1	§ 4	§ 7 Nr. 1	§ 77 Nr. 1	§ 48 Nr. 3	
Zweckbestimmung	X	Typgenehmigung	X			
25		Wiederholungs-Kennzeichen				X
<del>25</del>		Amtliches (grünes) Kennzeichen		X		

# Zulassungsfreie Sportanhänger

25

- Anhänger müssen für eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h gebaut und ausgerüstet sein. Sind sie für eine niedrigere Geschwindigkeit gebaut und ausgerüstet, müssen sie entsprechend § 58 StVZO für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein.

§ 30a II StVZO

# Zulassungsfreie Sportanhänger

25

- **Spezialanhänger zur Beförderung von Tieren zu Sportzwecken mit 25 km/h sind nur noch selten anzutreffen.**

# Zulassungsfreie Sportanhänger

25

- Welche Höchstgeschwindigkeit ist gemeint ?
  - Betriebsgeschwindigkeit ?
    - Tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit
  - bbH ?

**!** Geschwindigkeit, die von einem Kfz nach seiner vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Bauart [...] nicht überschritten werden kann.

# Zulassungsfreie Sportanhänger

25

- **Welche Höchstgeschwindigkeit ist gemeint ?**
  - **§ 58 III StVZO**
    - Die dort genannten Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern gekennzeichnet sein, weil sie aufgrund ihrer bbH technisch nicht schneller fahren können und allein deshalb auch nicht schneller fahren dürfen.
  - **§ 3 III Nr. 2 e) FZV, § 4 II Nr. 3 FZV, § 58 I StVZO**
    - ! Die hier ausschlaggebenden zulassungsrechtlichen Vorschriften beziehen sich auf ausdrücklich nicht auf die „bbH“ sondern auf die „zulässige Höchstgeschwindigkeit“.
    - Betriebsgeschwindigkeit, mit der der Anhänger mitgeführt werden darf, obwohl er womöglich technisch schneller fahren könnte.

# Zulassungsfreie Sportanhänger

25

- Keine Eintragung der Höchstgeschwindigkeit

**Reinigung Teil I**  
(ugschein)

**09/12-00035**

**D** Bundesrepublik Deutschland

/ Osvedčeni o registraci - Část I /  
registrační listinnosti - Osa I /  
сертифікат реєстрації - Частина I /  
certificat d'inscripció - Part 1 /  
Registrazioes apiecinā. L daļa /  
o / Forgalmi engedély. I. Rész /  
Parti / Kentekenbewijs. Deel I /  
Certificado de matricula. Parte I /  
I / Prometno dovoljenje. Del I /  
I / Registreringsbeviset. Del I

**YZ906**

ATZ 2

18.04.2012  
nungung wird nicht als Eigentümer des

8	01.07.1994	2.1	9609	2.2	00000000	L	02	9	-	P.2	/-	T	-	
J	83			4	0200	18	04400	-	-	19	2170	-	-	
E	12345678912345678			3	6	20	2800	-	-	G	00675	-	00675	
D.1	BRENDERUP					12	-		13	-	Q	-	-	
	PFERDETRANSPORTER					V.7	-		F.1	002000	F.2	002000		
0.2	-					7.1	02000		7.2	-	7.3	-		
	-					8.1	02000		8.2	-	8.3	-		
0.3	-					U.1	-		U.2	-	U.3	-		
	-					0.1	-		0.2	-	S.1	-	S.2	-
2	BRENDERUP (DK)					15.1	185/65R14				85J			
5	ANH F.TIERE Z.SPORTZW.					16.2	185/65R14				85J			
	PFERDETRANSPORTER					15.3	-							
V.9	-					R				11				
14	-					K	-							
P.3	-					6	-			17	E 16	OHNE-ZF-		
10	-					21	GRÜNES KENNZEICHEN							
22	RECHTER LÄNGSTRÄGER VO.SEITL.*ZUGDEICHSEL F2171M.KUGEL													
	KUPPLG.M4749*AUFLAU FVORR.M1463*ZUL.STÜTZL.100KG*ZU L:													
	TANDEMACHSE***													



# Zulassungsfreie Sportanhänger

25

## Keine Eintragung der Höchstgeschwindigkeit

A Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen. Die Erlaubnisbehörde ist **unverzüglich** zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Betriebsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat. Ferner, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgestellt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Die allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

Zugdeichsel starr	Gesamtlänge in mm	Stützweite in mm
A 1	von 6180 bis 7680	4140 ± 300

B Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau	Pferdeanhänger
Zulässiges Gesamtgewicht	2000 kg
Zulässige Stützlast am Kuppelpunkt	75 kg
Zulässige Achslast	2000 kg
Spurweite (wahlweise)	1726 mm bis 1820 mm
Betriebsbremsanlage	Auflaufbremse, Aufbau- oder Prüfzeichen F 1180 oder Prüfzeichen F 1232

Anhängerkupplung	keine
Maße über alles	4360 mm
Breite	2140 mm
Höhe	2622 mm

C Die Bremsanlage darf der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung vom 25.07.1975 entsprechen.

- Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen
- das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,
  - die Stützvorrichtung angehoben und gesichert sowie
  - bei Ausführung des Anhängers mit klappbarer Zugdeichsel diese in Fahrtrichtung gebracht und arretiert sein.

D Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es als Spezialanhänger gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe m StVZO zur Beförderung von Tieren für Sportzwecke verwendet wird.

Werden Fahrzeugbriefe für zulassungsfreie Fahrzeuge ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, einzutragen: "Anh. für Sportzwecke, Pferdetransporter". Die Fahrzeuge sind dann im üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln.

Flensburg, 4. August 1978

### Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß der Pferdeanhänger mit der Fahrzeugnummer

70609127671000

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ Ausführung C1 entspricht.

Böckmann-Fahrzeugwerke, Lastrup, 15. Juni 1979

### Die Eintragungen

Der Betriebserlaubnis mit  
zeichneter Pferdeanhänger  
Zustimmung des  
Eigentümers erworben  
übertragung ist nachstehend  
klümmert zu bescheinigen.

Vorname .....

Straße .....

(Datum, Stempel, Unterschrift)

Vorname .....

Straße .....

(Datum, Stempel, Unterschrift)

### 3. Eigentümer:

Name ..... Vorname .....

Ort ..... Straße .....

Bescheinigung des Verkäufers ..... (Datum, Stempel, Unterschrift)

### Kraftfahrt-Bundesamt

422-091



### Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 9881/1

für die Anhängler für Sportzwecke, Pferdetransporter  
Typ A 5520

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I. S. 3193) wird der

Firma **Böckmann Fahrzeugwerke GmbH, Siehefeld 5  
4595 Lastrup**

für die oben bezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder fertigerten Fahrzeuge **die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:**

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

**Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.**

# Zulassungsfreie Sportanhänger

25

- Zulassungsfrei
  - Zweckbindung
- Typgenehmigungspflichtig
  - Typgenehmigung, BE, CoC, Einzelgenehmigung
- Wiederholungskennzeichen
- 25 km/h-Kennzeichnung → 
- Steuerfrei
- Versicherungsfrei
- HU (TÜV) befreit

# Zulassungsfreie Sportanhänger Pferdetransporter

Amtliches (grünes)  
Kennzeichen  
Zulassungsbescheinigung



§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger Pferdetransporter - Zulassungsbescheinigung

Eintragung der Zulassungsfreiheit

Bereinigung Teil I (Zugschein)		B	01.07.1994	2.1	9609	2.2	00000000-	L	02	9	-	P.2 P.4	/-
09/12-00035		J	83	4			0200	18	04400	-	-	19	2170
D Bundesrepublik Deutschland		E	12345678912345678			3	6	20	2800	-	-	G	00675
/ Osvědčení o registraci - Část I / registraarimistunnistus. Osa I / νοτηράκι Εγγραφής. Μέρος I / certificat d'immatriculation. Partie I / / Registrācijas apliecība. I. daļa / s / Forgalmi engedély. I. rész / I Parti / Kentekenbewijs. Deel I / Certificado de matricula. Parte I / I / Prometno dovoljenje. Del I / I / Registreringsbeviset. Del I		D.1	BRENDERUP PFERDETRANSPORTER					12	-		13	-	Q
YZ906		D.2	-					V.7	-	F.1	002000	F.2	00
ATZ 2		D.3	-					7.1	02000	7.2	-	7.3	
		2	BRENDERUP (DK)					8.1	02000	8.2	-	8.3	
		5	ANH F.TIERE Z.SPORTZW. PFERDETRANSPORTER					U.1	-	U.2	-	U.3	
		V.9	-					0.1	-	0.2	-	S.1	-
		14	-					15.1	185/65R14	85J			
		P.3	-					15.2	185/65R14	85J			
		10	-					15.3	-				
		22	RECHTER LÄNGSTRÄGER VO. SEITE					R				11	
			KUPPLG. M4749*AUFLAU					K	-				
			TANDEMACHSE***					6	-			17	E 16 OHNE-ZF-
								21	GRÜNES KENNZEICHEN				
									ZUGDEICHSEL F2171M.KUGEL				
									ZUL.STÜTZL.100KG*ZU L:				

Eintrag  
„grüne Kennzeichen“

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Hundetransporter

Amtliches (grünes)  
Kennzeichen  
Zulassungsbescheinigung



§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger Hundetransporter - Zulassungsbescheinigung

Eintragung der  
Zulassungsfreiheit

Zulassungsfreiheit		B	18.03.2010	Z.1	8460	Z.2	00000000	1	01	9	-	P.2	/-	P.4	
06/10-00176		J	85	4	0200			18	02850	-	-	19	1720		
D Bundesrepublik Deutschland		E	W09015104A0W46510		3	5			20	1460	-	-	G	00200	
/ Osvědčení o registraci - Část I / Registreerimistunnistus. Osa I / osviedčenie o registrácii. Čiast I / Certificat d'immatriculation. Partie I / / Registrācijas apliecība. I daļa / lis / Forgalmi engedély. I rész / L1 Part / Kentekenbewijs. Deel I / / Certificado de matricula. Parte I / t'1 / Prometrio dovoljenje. Del I / s1 / Registreringbeviset. Del I		O.1	TH3/BUE						12	-	13	00075	Q		
- J101		O.2	-						V.7	-	F.1	000400	F.2	00	
		O.3	-						7.1	00400	7.2	-	7.3	-	
		2	WT-METALL						8.1	00400	8.2	-	8.3	-	
		5	SDAH F.TIERE Z.SPORTZW.						U.1	-	U.2	-	U.3	-	
		V.9	HUNDETRANSPORTER						O.1	-	O.2	-	S.1	-	
		14	-						15.1	175/70R13	52L				
		P.3	-						15.2	-					
		10	-						15.3	-					
		11	-						R			11			
		16	-						K						
		17	-						6	-	17	E	16	OHNE-ZF-	
		21	-						grünes Kennzeichen						
		22	-						O.BRMSE*ZUL.FREI NUR ZUM TRANSP.VON TIEREN F.SPORTZW.*						
		FREIE EINSpannLänge * * * * * Lichtechn.einr.gem.76/756/													
		* * * * * km/h gem.9.ausn.vo.zur stvo geeignent													
		* * * * * km/h betr.zug-fz.m.abv u.leerm.>=1334kg													
		R.:DE- -KREIS-2010-00257***													

Eintrag  
„grüne Kennzeichen“

§ 3 III Nr. 2 lit. e) FZV

# Zulassungsfreie Sportanhänger

## Literaturverzeichnis

- **Daubner, Fälle und Lösungen im Verkehrsrecht, 8. Aufl. 2022**
- **Daubner, Zulassung von Sportanhängern, Zulassung von Sportanhängern - Schwarze und Wiederholungskennzeichen » Daubner Verkehrsrecht (daubner-verkehrsrecht.info)**
- **Dvorak, Zweckentfremdete Verwendung von Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten und Tieren zu Sportzwecke, DAR 1983, 12**
- **Gosebruch, Zur Frage der Zulassungsfreiheit von Spezialanhängern zum Transport von Tieren am Beispiel des Hundetransportanhängers, PVT 1994, 334**
- **Huppertz, Die Verwendung zulassungsfreier Spezialanhänger, PVT 1993, 136**



**HSPV**NRW

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

EPHK a.D. Bernd Huppertz